2319/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2374/J betreffend Vollzug des Berggesetzes, welche die Abgeordneten Marizzi und Genossen am 6.5.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Zu der Anfrage ist vorauszuschicken, daß grundsätzlich unterschieden werden muß zwischen der in die Zuständigkeit der Bergbehörde fallenden Bewilligung zur Herstellung der Motorsportanlage und der nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde fallenden Bewilligung zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen. Mit dem Bescheid der Berghauptmannschaft Wien vom 14.4.1992 wurde dem MSV Cross-Club Thermoton Sportpark (im folgenden: MSV) gemäß § 176 Abs. 2 und 179 des Berggesetzes 1975 eine Bewilligung zur Herstellung einer Motorsportanlage im Bergbaugebiet der Eisinger

Ziegelwerke und Baustoff KG erteilt. Hiezu ist zu bemerken, daß gemäß § 176 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 im Bergbaugebiet - um ein solches handelt es sich gegenständlichenfalls - nach Maßgabe des § 179 leg.cit. Bauten und andere Anlagen, soweit es sich wie vorliegendenfalls - nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden dürfen. Zweck der Bewilligungspflicht für die Errichtung von bergbaufremden Anlagen und Bauten im Bergbaugebiet ist es, daß von vornherein auf die Bergbautätigkeit Bedacht genommen werden kann. Als Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des § 179 des Berggesetzes 1975 hat die Berghauptmannschaft ein Verbot der gleichzeitigen Durchführung von Motorsportaktivitäten und von Abbautätigkeiten, die Verpflichtung, die Motorsportanlage entsprechend dem Abbaufortschritt stillzulegen bzw. anzupassen und ein Verbot, Motorsportveranstaltungen außerhalb der Tageszeit durchzuführen, in Form von Auflagen angeordnet. Der Schutz der Anrainer vor unzumutbaren Staub- und Lärmbelästigungen durch Motorsportveranstaltungen ist keine Angelegenheit des Bergrechts, sondern des - in der Landeszuständigkeit gelegenen - Veranstaltungsrechts. Derartige Auflagen wurden von der Berghauptmannschaft auch nicht vorgeschrieben. Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Einhaltung der Auflagen im Sinne des § 179 des Berggesetzes 1975 wird von der Berghauptmannschaft regelmäßig überprüft. Für andere Auflagen, die nicht aufgrund des Berggesetzes vorgeschrieben wurden, war die Berghauptmannschaft nicht zuständig. Daher sind ihr diesbezüglich auch Vollstreckungsmaßnahmen verwehrt .

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nach den der zuständigen Berghauptmannschaft Wien vorliegenden Unterlagen sind mit der gegenständlichen Angelegenheit ver-

schiedene Stellen, u.a. die zuständige Gemeinde, die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, die zuständige Bezirkshauptmannschaft und das Amt der NÖ Landesregierung befaßt worden und würden auch Gutachten zur Lärm- und Staubsituation vorliegen. Die NÖ Umweltanwaltschaft ist hiebei zum Ergebnis gelangt, daß nach der geltenden Rechtslage nur die Gemeinde durch eine auf Art. 118 Abs. 6 B-VG gestützte Verordnung einschreiten könne. Diese Auffassung wurde im übrigen auch in einem Schreiben der Landesamtsdirektion der NÖ Landesregierung vom 7.6.1996 geteilt.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Bergbaufremde Nutzungen einer -Bergbauanlage sind vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" nur insoweit gedeckt, als durch derartige Nutzungen eine Beeinträchtigung der Gewinnung mineralischer Rohstoffe erfolgt bzw. erfolgen kann. Berggesetzliche Regelungen zum Schutz der Nachbarn bei der Nutzung eines Bergbaugebietes zu bergbaufremden Zwecken fallen nicht unter diesen Kompetenztatbestand. Derartige berggesetzliche Regelungen wären sohin kompetenzwidrig.